

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Band:** - (1855)

**Artikel:** Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen

**Autor:** Migy / Brunner / Blösch

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Uebersicht des Personalbestandes der verpflegten Irren.**

	Zuwachs.			Abgang.			Total.		
	Vom vorigen Jahr in Behandlung geblieben.	Neu eingetreten.	Total.	Vor Verle- gung in die Walbau.			Durch Ueberseh- lung nach der Walbau.	der Verpflegten. der Pflegetage.	
				Entlassen.	Gestorben.	Total.			
Männer	28	2	30	1	4	5	25	30	8573
Weiber	24	1	25	2	1	3	22	25	7519
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>3</b>	<b>55</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>47</b>	<b>55</b>	<b>16092</b>

**Direktion der Justiz und Polizei**

mit

dem Kirchenwesen.

Direktor der Justiz und Polizei:

Herr Regierungsrath Nigg.

Direktor der Strafanstalten und Gefangenschaften:

Herr Regierungsrath Brunner.

Direktor des Kirchenwesens:

Herr Regierungsrath Blösch.

**I. Gesetzgebung.**

Das Jahr 1855 bot wenig Gelegenheit dar, in dem Bereich dieser Administrationsphäre Vorlagen zu bereiten; es wurden bloß folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen,

Kreis Schreiben und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur im Laufe dieses Jahres theils vom großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen:

- 1) Regulativ über die Controllirung und Beglaubigung (Legalisation) der notariatslichen Unterschriften, um eine gehörige Controlle der Unterschriften der Notarien und damit eine sichere Grundlage für die Beglaubigung derselben durch die Staatsbehörden zu erlangen, vom 24. Jenner 1855.
- 2) Beschluß, betreffend den katholischen Gottesdienst in Interlaken, seit dem Jahr 1842 mit obrigkeitlicher Genehmigung bestehend, in der Absicht, demselben eine festere Organisation zu geben, vom 20. Merz 1855.
- 3) Beschluß, betreffend die Interpretation des § 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten und des Art. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher, in Folge dessen alle Loskaufsbeträge für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und alle übrigen lehenherrlichen Gefälle von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, so wie von der Eingabe zum Zwecke der Vereinigung der Grundbücher des alten Kantontheils befreit wurden, vom 30. Merz 1855.
- 4) Beschluß, betreffend die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel für den ganzen Amtsbezirk vom 31. Merz 1855.
- 5) Beschluß, betreffend die Amtsfunktionen der Helferei Trubschachen, wodurch dieselben auf den Wunsch der Gemeinde Lauperswylviertel im Interesse der Ortschaft näher bestimmt werden, vom 25. Mai 1855.
- 6) Zwei Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter und Richterämter zum Schutze des Publikums gegen Gebühren- Ueberforderungen von Notarien, vom 15. Januar und 31. Mai 1855. (Beide aus Versehen nicht in die Gesetzes-Sammlung aufgenommen.)

- 7) Beschluß, wonach die auf den 1. Juli 1855 zu Ende gehende Frist für die Nachschlagung der Grundbücher und die Erlassung der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger für den Amtsbezirk Narberg bis zum 1. September 1855 verlängert wurde, vom 27. Juni 1855. (Aus Versehen nicht in die Gesetzes-Sammlung aufgenommen.)
- 8) Verordnung über den Verkauf der Erdäpfel nach dem Gewicht, um bei der Ungenauigkeit der bisher üblichen Verkaufsweise nach gehäuftem Maßen und nach Säcken das Publikum vor daherigem Schaden und Betrug möglichst zu bewahren, vom 18. Juli 1855.
- 9) Beschluß über Fristverlängerung zur Grundbuchbereinigung, wonach die den Pfandgläubigern eingeräumte, am 1. September 1855 (für den Amtsbezirk Narberg) ablaufende Frist zu nachträglicher Eingabe ihrer Grundpfandrechte für den ganzen alten Kantonsheil bis zum 1. November 1855 verlängert wurde, vom 28 August 1855.
- 10) Beschluß über die Erläuterungen der Satzungen 100 und 101 des Civilgesetzbuches, wonach bei der Nachgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Guts weder die Ermächtigung von Verwandten oder Behörden noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht, vom 1. September 1855.
- 11) Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter und Richterämter in Vollziehung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 24. Juli 1855 für strenge Handhabung der bestehenden Bundesvorschriften über das Verbot der Anwerbung von Einwohnern der Schweiz für fremden Militärdienst, vom 7. September 1855. (Aus Versehen nicht in die Gesetzes-Sammlung aufgenommen.)

Durch die Vermittlung des Bundesrathes sind dann noch folgende Konkordate und Verträge mit auswärtigen Staaten über Interessen der Justiz und Polizei, wobei auch Bern theilhaftig ist, zum Abschluß gekommen:

- 1) Konkordat über die amtliche Mittheilung von Geburts-, Copulations- und Todsscheinen, auf Grundlage des bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 5. Weinmonat 1853, 28. Dezember 1854, 12. Januar 1855.
- 2) Konkordat über die Form der Heimathscheine, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse vom 28. Januar 1854, 23. Dezember 1854, 12. Januar 1855.
- 3) Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oestreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 17. Juli und 19. Dezember 1855.

---

## II. Verwaltung.

### A. Der Justiz.

Die Justiz-Verwaltung ist in Bezug auf die vorkommenden Geschäftsarten immer die gleiche, selbst in der Anzahl derselben varirt es jährlich nicht wesentlich von einander, die Direktion muß sich daher lediglich darauf beschränken, die erledigten Geschäftsarten summarisch aufzuzählen; es wurden nämlich im Jahr 1855 von der Direktion behandelt und entweder direkt oder durch Vorlagen an Regierungsrath erledigt:

- 1) Beschwerden gegen Administrations- Behörden und Beamte, als: Regierungstatthalterämter und Vormundschafts-Behörden wegen Vogtsrechnungspassationen, Vogtei-Uebertragungen, Bevogtungen und andere Verfügungen oder Unterlassungen in Vormundschaftsangelegenheiten und in Sachen ihres übrigen Geschäftskreises; gegen Amtsschreiber vorzüglich in ihrer Eigenschaft als Grundbuch-

föhner wegen verweigerter Nachschlagung und Einschreibung von Verträgen um Liegenschaften oder Schuldverschreibungen, wegen Pfandrechtslöschungen und Anmerkung von Gläubigerwechseln; gegen Einwohnnergemeinderäthe als Fertigungsbehörden wegen verweigerter oder bedingter Fertigung von Liegenschaftsverträgen, Schatzungsbefinden und Liegenschaftsbeschreibungen Behufs Errichtung von Schuldtiteln, u. s. w. 65 Fälle.

2) Administrativprozesse kamen 7 Fälle vor, welche sämmtlich durch hierseitige Vorlagen erledigt wurden; sie betrafen Zell-, Gemeindegemarkungs- und Wegunterhaltsstreitigkeiten und solche Fälle, die nach dem Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 zu behandeln sind.

3) Disciplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien infolge eingelangten Anzeigen wurden getroffen: gegen 1 Amtschreiber wegen Amtsmißbrauch: Ueberweisung an Richter; 1 Amtschreiber machte sich mit einem bedeutenden Deficit flüchtig, wurde polizeilich verfolgt und infolge dessen in Havre arreirt, wo er bald darauf starb; gegen 2 Notarien wegen Geldstahl und gegen 2 Notarien wegen Criminaluntersuchungen: Einstellung als solche; gegen 2 wegen Pflichtverletzung: ernstern Verweis. 1 Notar hingegen wurde von der Anklage auf Betrug freigesprochen und 1 Amtsnotar mit seinem Gesuche um Aufhebung seiner Einstellung vor Ablauf der auferlegten Strafdauer abgewiesen.

4) Im Gebiete des Vormundschafswesens haben sich auch dieses Jahr keine wesentlichen Uebelstände von allgemeiner Bedeutung bemerkbar gemacht, die durchgreifende Maaßregeln nöthig gemacht hätten; infolge hierseitiger Vorlagen behandelte der Regierungsrath in seiner obervormundschaftlichen Eigenschaft außer den oben angeführten Beschwerden in Vormundschafsachen folgende in dieses Gebiet gehörende Geschäfte:

- a. eine Menge Einfragen und Gesuche von Vormundschaftsbehörden oder von den betreffenden, nach Amerika

ausgewanderten Kantonsangehörigen durch Bevollmächtigte für Herausgabe ihres in der Heimath zurückgelassenen oder inzwischen erbswise angefallenen Vermögens, welche Geschäfte durch Correspondenz mit dem Bundesrath erledigt wurden.

- b. 90 Gesuche um Ertheilung der Fahrgebung an Minderjährige zum Zwecke der Selbstverwaltung ihres Vermögens oder zum Betrieb eines Gewerbes, wo der Zustand eigenen Rechts erforderlich ist, was dem Staate eine Einnahme von Fr. 900 brachte, indem für jeden Fahrgebungsakt eine Gebühr von Fr. 10 bezogen wird.
- c. Anzeigen gegen 24 säumige Bögte wegen Zögerung in der Rechnungslegung oder in der Ablieferung des Pupillar-Vermögens, namentlich aber heraus schuldig gewordener Rechnungsrestanzen Angeacht der gesetzlich erlassenen Aufforderungen; gegen solche säumige Bögte wurden dann in Anwendung der Satz. 294 und 296 des Personenrechtes die Zwangmassregeln, d. h. Verhaftung, Beschlagnahme des Vermögens oder Ueberweisung an den Strafrichter, angeordnet;
- d. 23 Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbfolgeeröffnung, gestützt auf Satz. 15 des Personenrechtes; sie betrafen meistens die Fälle der dreißigjährigen nachrichtlosen Landesabwesenheit;
- e. und endlich eine Anzahl Gesuche von Privatpersonen und Einfragen von Amtsstellen über diese oder jene Angelegenheit, die in das Gebiet der Vormundschaftspflege gehört.

##### 5) Ehehindernißdispensationsgesuche:

a. von zerstörenden Ehehindernissen.

Diese betrafen folgende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsfälle:

der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau . . . . .	12
" " " seines Bruders Wittwe . . . . .	3
" " " die Nichte seiner verstorbenen Ehefrau . . . . .	1
" " " seines Oheims Wittwe . . . . .	2
" " " seiner verstorbenen Ehefrauen Nichte (Bruders Tochter) . . . . .	1
" " " seines Bruders Tochter . . . . .	1

welch letzter Fall jedoch wiederholt abgewiesen wurde.

b. von aufschiebenden Ehehindernissen.

Gesuche von Wittwen um Nachlaß des Rests des Trauerjahrs zur Beförderung ihrer vorhabenden Wiederverehelichung . . . . . 8

Gesuche von Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Rests der ihnen durch Ehescheidungsurtheil auferlegten Wartzeit . . . . . 3

und Gesuch um Bewilligung zur Verehlichung, wo die vorhabende Ehe durch obergerichtliches Urtheil geradezu verboten worden, in abweisendem Sinne entschieden . . . . . 1

6) G e s u c h e u m B e s t ä t i g u n g v o n L e g a t e n z u wohlthätigen Zwecken, namentlich für die Gesellschaftsarmengüter der Stadt Bern, die dasigen Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Armen-, Erziehungs- und andere Wohlthätigkeits-Anstalten in der Stadt und auf dem Lande, denen in diesem Jahre nicht weniger als 40 einlangten. (Gesetz über die Familienlisten und Familienstiftungen § 3 vom 6. Mai 1857).

7) N o t a r i a t s w e s e n. Der Zubrang von Notariats-Aspiranten war, obschon keine glänzenden Aussichten in Bezug auf die Einträglichkeit des Notariatsberufes bei der Menge von Notarien mehr vorhanden sind, dennoch in diesem Jahr ziemlich stark, indem sich nicht weniger als 29 Aspiranten zum Notariats-Examen meldeten; die Prüfung haben bestanden 25,



davon wurden 13 patentirt, die übrigen 12 hingegen abgewiesen unter Auferlegung einer Wartezeit von einem Jahre.

Gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine (Gesetz vom 21. Hornung 1835) wurden 17 Amtsnorarpatente ertheilt und 7 Amtsnotarpatente wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Notarien auf andere Amtsbezirke umgeschrieben und gültig erklärt.

Infolge Geldstag und Criminal-Untersuchungen fielen 4 Amtsnotarien weg.

8) **J u s t i z = B e a m t e n = P e r s o n a l.** Infolge Auslauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer und anderweitigen Gründen wurden folgende Stellen frisch besetzt: die Stelle eines Generalprokurators; die Bezirksprokuratorstellen des I. und IV. Geschwornenbezirktes (Oberland und Seeland), die Amtschreiberstellen von Narberg, Narwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Ober-Simmenthal, Thun und Wangen; die Amtsgeschichtschreiberstellen von Narberg, Narwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Freibergen, Konolfingen, Münster, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal und Trachselwald; die Amtsgeschichtschreiberstellen von Narberg, Narwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laupen, Münster, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

In Besetzung dieser Stellen fanden keine wesentlichen Veränderungen in den Persönlichkeiten statt, indem mit wenigen Ausnahmen die bisherigen Beamten wieder gewählt wurden.

In der Oberwaisenkammer der Stadt Bern wurden die Stelle eines Präsidenten und eines Mitgliedes durch neue Wahlen frisch besetzt.

9) **G r u n d b ü c h e r b e r e i n i g u n g.** Das Geschäft begann infolge Gesetzes vom 1. Dezember 1852; für die Eingabe der

Grundpfandrechte wurde Frist bestimmt bis 1. Januar 1854, durch die Beschlüsse des Großen Rathes vom 12. Dezember 1853 und 27. November 1854 wurden die Fristen für die Nachschlagung der Grundbücher und Erlass der Sendbriefe an die säumigen Pfandgläubiger bis 1. Juli 1855 verlängert und nachdem auch diese beiden Fristen nicht hinreichten, wurden dieselben vorläufig vom Regierungsrath durch Beschluß vom 27. Juni 1855 abermals verlängert bis 1. September und 1. November 1855, welcher Beschluß nachher vom Großen Rath am 28. August 1855 genehmigt wurde.

Nachdem diese Fristen abgelaufen, wurde die im Art. 14 des oben angeführten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung-Aufforderung an diejenigen Grundpfandrechtsbesitzer, welche die Eingabe versäumt haben und sich zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befugt halten, dieselbe geltend zu machen — vom Regierungsrath am 22. November 1855 erlassen — wofür in jenem Gesetze eine Nothfrist von einem Jahr eingeräumt ist.

Außerdem wurden auch mehrere Einfragen von Amischreibern bezüglich dieser Grundbücherbereinigungsangelegenheit, so wie ein Gesuch einer Anzahl Amischreiber um Verabfolgung von Abschlagzahlungen für ihre Arbeiten, so wie auch eine Einfrage der Regierung von Luzern durch dießfallige Vorlagen an Regierungsrath erledigt.

Soviel im Jahre 1855 von dem Gang dieser Grundbücherbereinigungsoperation.

10) Im Uebrigen dann war der Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath und andern Kantonsregierungen in Bezug auf Interventionen vorzüglich in Vormundschafts-, Erbschafts- und andern Angelegenheiten, die in das Gebiet der Justiz gehören, nicht minder zahlreich als in frühern Jahren, indem dieser Geschäftsverkehr eine umfangreiche Correspondenz veranlaßte; auch die Geschäfte in Stipulations-, Fertigungs- und Grundbuchführungsangelegenheiten waren nicht selten, die Direktion

schenkte diesen ganz besonders ihre Aufmerksamkeit und erledigte dieselben mit sorgfältiger Umsicht.

Außerdem gab es noch eine Menge andere Justizgeschäfte, namentlich Rechnungs- und Kostenmoderationssachen, in die Competenz der Direktion fallend, zu erledigen.

Nach obiger Darstellung erscheinen zwar die Justiz-Geschäfte nicht so zahlreich wie die Polizei-Geschäfte, nehmen aber desto mehr Zeitaufwand in Anspruch, indem diese mit aller Umsicht und Sachkenntniß behandelt werden müssen, während für die Erledigung der Polizeigeschäfte, in ihrer großen Mehrzahl einfach, kein zeitraubendes Aktenstudium erforderlich ist.

## B. Polizei.

### 1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitspolizei wurde wie bis dahin unter der Oberaufsicht der hiesseitigen Direktion durch die Centralpolizei und vorzüglich durch das Landjäger-Corps besorgt, auf deren specielle Leistungen hienach verwiesen wird.

Wenn auch in diesem Jahre einzelne Verbrechen der gravirendsten Art, die mit dem Tode bestraft werden mußten, begangen worden, so ist dagegen nicht zu verkennen, daß die Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen im Jahre 1855 an der Zahl doch eher ab- als zugenommen haben; dieß geht übrigens aus den monatlich einlangenden Gefangenschafts-rapporten aus den Amtsbezirken so wie aus den Rapporten der Strafanstalten, verglichen mit denjenigen früherer Jahre, klar hervor, und die gewöhnlichen Polizeikräfte genügten, den Bedürfnissen zu begegnen, während in früheren Jahren dieselben verstärkt werden mußten.

Diese nicht unwillkommene Erscheinung darf vorzüglich dem günstigen Umstande beigemessen werden, daß im Jahr 1855 der bisherige Mangel an Verdienstlosigkeit, wie auch die Lebensmitteltheuerung sich nicht so fühlbar machte wie seit einigen

Jahren; auch der eröffnete Abzugskanal in englischen und französischen Kriegsdienst mag hiezu mitgewirkt haben.

Die Leistungen der Centralpolizei und des Landjäger-Corps waren folgende:

### Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:

Im P a ß w e s e n :	Anzahl.
Bisa für Pässe und Wanderbücher . . . . .	5664
Neue Pässe und Erneuerte . . . . .	2100
Neue Wanderbücher und Erneuerte . . . . .	369
Im F r e m d e n w e s e n :	
Aufenthaltsscheine an conditionirende Personen . . . . .	238
Niederlassungsbewilligungen an kantonsfremde Schweizerbürger . . . . .	1060
Niederlassungsbewilligungen an Landesfremde . . . . .	182
Toleranzscheine an dito . . . . .	22
Im M a r k t- u n d H a u s i r w e s e n :	
Patente aller Art . . . . .	1989
Marktattestate . . . . .	54
Im F a h n d u n g s- u n d T r a n s p o r t w e s e n verfügte sie	
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern . . . . .	6638
Revokationen von Ausschreibungen . . . . .	1298
Einbringung von Arrestanten . . . . .	2280
Transporte von Personen . . . . .	1546
Expedition über die Grenze mit Vorweis . . . . .	25
Fortweisung von Geldstägern . . . . .	30
Anherlieferungen von Verbrechern . . . . .	29
Auslieferungen von Verbrechern . . . . .	27
Bewilligungen an entlassene Schellenhaussträflinge zum Eintritte in die Hauptstadt . . . . .	99
Bewilligungen zum Eintritt an kantons- und amtsverwiesene Personen . . . . .	107
Armenfuhrren . . . . .	221

Im Enthaltungswesen:

Vollzogene Einsperrungsstrafen . . . . .	704
Entlassungen von Sträflingen . . . . .	632
Gefangenschaftsfälle (Einhürmungen) i. d. Hauptstadt	4327
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten . . . . .	80
Damit standen im Zusammenhange:	
Besorgte Abhörungen von Züchtlingen . . . . .	22
Controllirte Urtheile . . . . .	3638
Ausgefertigte Gefangenschaftskostennoten . . . . .	183
Abschriften, Urtheile . . . . .	Seiten 988
Aberlassene Schreiben . . . . .	673
„ Kreis Schreiben . . . . .	5

Landjäger-Corps.

Als Dienstleistungen des Corps sind auszuheben:

Die Arrestationen von Verbrechern, nämlich:

wegen Mordes und Todschlags . . . . .	15
„ Brandstiftung . . . . .	13
„ Kindesmord, Kindesaussetzung . . . . .	5
„ Nothzucht . . . . .	1
„ Diebstahls . . . . .	1537
„ Fälschung . . . . .	19
„ Unterschlagung . . . . .	14
„ Betrügereien . . . . .	29
„ Falschmünzerei u. Ausgeben falschen Geldes	14
„ Eingrenzungsübertretung . . . . .	105
„ Unzucht . . . . .	73
„ Nachtunfug, Böllerei, Streit 2c. . . . .	181
„ unbefugten Hausirens . . . . .	203
„ unbefugtem Steuersammeln . . . . .	13
„ Schriftenlosigkeit . . . . .	192

Im Fernern wurden arretirt:

Zur Anhaltung Ausgeschriebene . . . . .	620
Entwichene aus den Strafanstalten . . . . .	24
Uebertrag . . . . .	<u>3058</u>

	Uebertrag . . . . .	3058
Entwichene aus den Gefangenschaften . . . . .		7
Verwiesene a. d. Gebiete d. Schweiz. Eidgenossenschaft		9
"    "    Kanton . . . . .		176
"    "    Amtsbezirken . . . . .		453
Mit Vorführungen und Verhaftsbefehlen . . . . .		910
Vagabunden und Bettler . . . . .		2697
		<hr/>
		7310

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

wegen Diebstählen . . . . .		1365
"    Fälschungen . . . . .		16
"    Unterschlagungen . . . . .		71
"    Gebrauch von falschem Maaß und Gewicht		82
"    Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen . . . . .		274
"    unbefugten Medicinirens . . . . .		10
"    Lotteriekollektirens . . . . .		18
"    Nachtunfug und Streit . . . . .		290
"    Winkelwirthschaft . . . . .		160
"    Betrügereien . . . . .		65
"    Verstößen gegen das Wirthschaftsgesetz . . . . .		448
"    "    "    "    Jagd- u. Fischereigesetz		129
"    "    "    "    Gewerbsgesetz . . . . .		164
"    "    "    "    Fremdengesetz . . . . .		400
"    "    "    "    die Feuerpolizei . . . . .		241
"    "    "    "    Straßenpolizei . . . . .		73
"    Wald- und Feldfrevel . . . . .		366
"    verschiedener anderer Widerhandlungen . . . . .		1095
		<hr/>
	Total der Anzeigen . . . . .	5267

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Vagabunden u. s. w., worunter viele zu mehreren Personen, auf Distanzen von 2—5 Stunden wurden vollführt . . . . . 7358  
 und in den 30 Amtsbezirken besorgen eben so viele Landjäger den Gefangenwärter- und Plantondienst.

Bestand des Corps :	
Auf den 1. Januar 1855 . . . . .	Mann 256
Neu eingetreten . . . . .	18
Ausgetreten . . . . .	15
	3
Auf den 31. Dezember 1855 . . . . .	259
Stationenveränderungen fanden statt . . . . .	95

## 2. Strafanstalten.

### Bern.

Als Einleitung bemerkt der Verwalter in seinem Jahresberichte im Wesentlichen :

Die Lebensmittel waren im Jahre 1855 so theuer oder noch theurer als vorher und die im Jahre 1854 eingeführten Veränderungen in der Kost und in der Kleidung eines Theils der Sträflinge haben nicht diejenigen Wirkungen hervorgebracht, die nach Erwartungen der Commissarien hätten eintreten sollen; was auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der andern verloren, die Ersparnisse an der Kost der Sträflinge werden aufgezehrt durch die Vermehrung der Kosten für die Krankenpflege und die Verminderung der Arbeitskräfte; und die Ersparnisse, welche durch die Einführung der rostgelben, statt der bisherigen blauen Farbe für die Kleidung der Züchtlinge erwartet wurden, stellen sich nun als Vermehrung der Ausgaben heraus.

Was sich im Jahre 1855 besser gestaltete als früher, war die Verdienstvermehrung durch die Drainröhrenfabrikation und die Drainage- und Eisenbahnarbeiten; und es haben sich diese günstigen Umstände so weit fühlbar gemacht, daß diese Ausgaben für die Anstalt bedeutend unter dem hierselbst eingereichten Voranschlag geblieben sind, und dieses Ergebnis hätte sich noch viel günstiger herausgestellt, wenn nicht die

Ruhr unter den Sträflingen und Aufsehern ausgebrochen wäre, die längere Zeit geherrscht hatte.

Da man nach den vielen Klagen über die großen Kosten der Strafanstalt glauben sollte, es koste dieselbe mehr, als alle andern, so kann dies durch die bezüglichen Ergebnisse anderer Strafanstalten widerlegt werden.

So erzelgen sich namentlich aus einem eingeholten Berichte des Zuchthausdirektors in Lausanne über die dortige Anstalt, welche, wie allgemein anerkannt, gut geführt wird, und nicht mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie die hiesige, folgende Ergebnisse des Jahres 1855: Gesamtverdienst mit 156 Sträflingen nur Fr. 25,785. 28, also per Kopf  $45\frac{1}{3}$  Rp. täglich; Kosten Fr. 78,899. 94, also per Kopf täglich Fr. 1. 32 $\frac{1}{3}$ , wovon nicht ganz ein Drittheil durch den Verdienst gedeckt wird, der Staatskasse aber zwei Drittheile, nämlich: Fr. 53,114. 66 oder per Kopf täglich  $93\frac{1}{10}$  Cts. auffallen, und daß für die Kost allein Fr. 40,857. 92, mithin per Kopf täglich  $64\frac{3}{4}$  Rp. verausgabt werden. Dieses wird im Waadland erklärlich gefunden, während man hier viel günstigere Ergebnisse unerklärlich zu finden und sogar zu glauben scheint, es könne eine solche Anstalt sich selbst erhalten.



Die hiesige Anstalt lieferte nun in dieser Beziehung in den Jahren 1852—1855 folgende Ergebnisse:  
 Verdienst Anno 1852 Fr. 79,928. 15, per Kopf täglich  $63\frac{1}{2}$  Cts., also nicht  $\frac{5}{10}$  der Gesamtausgaben.  
 " 1853 " 103,430. 24, " " "  $55\frac{7}{10}$  " " "  $\frac{5}{10}$  " "  
 " 1854 " 123,770. 62, " " "  $56\frac{1}{3}$  " " " ganz  $\frac{4}{10}$  "  
 " 1855 " 133,117. 03, " " "  $66\frac{1}{4}$  " " " " "

Gesamtkosten.	" 1852	" 152,681. 77,	" " "	" $102\frac{3}{4}$	" "
	" 1853	" 207,972. 14,	" " "	" $93\frac{2}{10}$	1
	" 1854	" 305,728. —,	" " "	" $102\frac{1}{5}$	"
	" 1855	" 268,362. 14,	" " "	" $103\frac{1}{3}$	"
Staatsbeitrag.	" 1852	" 75,288. 11.	" " "	" $50\frac{6}{10}$	"
	" 1853	" 102,700. —,	" " "	" $46\frac{1}{3}$	"
	" 1854	" 141,333. —,	" " "	" $54\frac{3}{4}$	"
	" 1855	" 134,941. 16,	" " "	" $51\frac{8}{10}$	"
Nahrung	" 1852	" 66,149. 55,	" " "	" $54\frac{5}{10}$	"
	" 1853	" 95,330. 15,	" " "	" $43\frac{3}{10}$	"
	" 1854	" 158,495. 18,	" " "	" $61\frac{3}{10}$	"
	" 1855	" 142,185. 16,	" " "	" $54\frac{3}{4}$	"

Die Mittelzahl der Sträflinge war: Anno 1852 406  
 " 1853 607 nebst 14 Polizeigefangenen  
 " 1854 712 " 7 "  
 " 1855 711 " 5 "

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erwähnt der Verwalter der Strafanstalt noch eines Mittels zur Verminderung der Sträflinge, welches erst kürzlich in Frankreich angewendet wurde, und von welchem man dort eine günstige Einwirkung auf ihre Besserung erwartet. Es besteht dasselbe nämlich darin: daß eine große Anzahl Sträflinge, welche von den Vorstehern und den Geistlichen der Strafanstalten, gestützt auf gutes Betragen derselben, während ihrer Enthaltung, dazu empfohlen waren, provisorisch entlassen, d. h. daß ihnen der Rest der Strafzeit geschenkt wurde, unter der Bedingung, daß sie sich in der Freiheit untadelhaft aufführen, ansonst dieselben wieder in die Strafanstalten zurückzubringen seien, und ihre Strafzeit zu vollenden haben sollen.

Im Uebrigen spricht sich dann der Verwalter in Bezug auf den Gang der Strafanstalt folgendermaßen aus:

(Vide nebenstehende Tabelle.)

Die Mittelzahl der Sträflinge mit den Polizeigefangenen betrug 717. Die Zahl der Verpflegungstage war 261,633 für die Gefangenen und 19,601 für das Aufseherpersonal, die Mittelzahl der Aufseher betrug 42 und diejenige der Aufseherinnen 10, zusammen 53. Entlassen wurden 7 Zuchtmeister und eben so viel angestellt.

Nach den Strafzeiten vertheilten sich die Sträflinge folgendermaßen: bis auf 1 Jahr 75, von 1 bis 2 Jahr 126, von 2 bis 3 Jahren 158, von 3 bis 4 Jahren 104, von 4 bis 5 Jahren 72, von 5 bis 6 Jahren 30, von 6 bis 7 Jahren 23, von 7 bis 8 Jahren 8, von 8 bis 9 Jahren 25, von 9 bis 10 Jahren 3, von 10 bis 11 Jahren 13, von 11 bis 12 Jahren 12, von 12 bis 15 Jahren 14, von 15 bis 20 Jahren 10, von 20 bis 25 Jahren 9.

In Hinsicht auf die Art der Verbrechen waren verurtheilt: Wegen Mord, Mordversuch und Anklage auf Mord 5, Raubmord und Anklage auf Raubmord 2, Kindsmord 14, Aussetzung und lebensgefährliche Behandlung von Kindern 3, Tödtung 2, grobe Mißhandlung 3, Brandstiftung und Brand-

## Personalbestand und Mutation.

	Schellenhaus.			Zuchthaus.			Polizeigefangene.			Zusammen.		
	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.
<b>Eintritt.</b>												
Mit Contenz . . . . .	64	6	70	327	118	445	59	26	85	450	150	600
Durch Verlegung . . . . .	5	—	5	7	1	8	—	—	—	12	1	13
Als Deserteur . . . . .	—	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	3
<b>Total . . . . .</b>	<b>69</b>	<b>6</b>	<b>75</b>	<b>337</b>	<b>119</b>	<b>456</b>	<b>59</b>	<b>26</b>	<b>85</b>	<b>465</b>	<b>151</b>	<b>616</b>
Davon Recidive . . . . .	27	2	29	86	31	117	—	—	—	113	33	146
<b>Austritt.</b>												
Mit Zeitvollendung . . . . .	29	—	29	122	32	154	60	24	84	211	56	267
„ ½ Strafnachlaß . . . . .	2	—	2	56	31	87	—	—	—	58	31	89
„ Begnadigung . . . . .	33	7	40	93	40	133	—	—	—	126	47	173
„ Strafumwandlung . . . . .	4	1	5	15	1	16	—	—	—	19	2	21
„ Desertion . . . . .	1	—	1	3	—	3	—	—	—	4	—	4
„ Verlegung . . . . .	5	1	6	4	7	11	—	—	—	9	8	17
„ Tod . . . . .	16	1	17	43	6	49	4	3	7	63	10	73
<b>Total . . . . .</b>	<b>90</b>	<b>10</b>	<b>100</b>	<b>336</b>	<b>117</b>	<b>453</b>	<b>64</b>	<b>27</b>	<b>91</b>	<b>490</b>	<b>154</b>	<b>644</b>
<b>Bestand.</b>												
Auf 1. Januar 1855 . . . . .	242	36	278	340	96	436	7	2	9	589	134	723
Dazu eingetreten . . . . .	69	6	75	337	119	456	59	26	85	465	151	616
<b>Total . . . . .</b>	<b>311</b>	<b>42</b>	<b>353</b>	<b>677</b>	<b>215</b>	<b>892</b>	<b>66</b>	<b>28</b>	<b>94</b>	<b>1054</b>	<b>285</b>	<b>1339</b>
Ausgetreten . . . . .	90	10	100	336	117	453	64	27	91	490	154	644
<b>Bestand auf 31. Dezember 1855.</b>	<b>221</b>	<b>32</b>	<b>253</b>	<b>341</b>	<b>98</b>	<b>439</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>564</b>	<b>131</b>	<b>695</b>

drohung 32, Münzverbrechen 10, Straßenraub 1, Raub 17, Diebstahl und Hehlerei 550, Fälschung 9, Betrug 11, Unterschlagung 8, Nothzucht und Nothzuchtversuch 4, Blutschande 1, Päderastie 1, Bestialität 1, grobe Unfittlichkeit 1, Prellerei 1, Verweisungs- und Eingränzungsübertretung 5, Widersetzlichkeit gegen die Polizei 2, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft 4, Unzucht 4, Rupperei 1.

Classification der Sträflinge nach dem Alter. (Vide nebenstehende Tabelle.)

Unter den 692 Sträflingen waren bezüglich ihrer Berufsart: Weber 48, Schneider 24, Schuhmacher 19, Wagner 5, Schmiede 10, Zimmermann 15, Steinhauer und Maurer 15, Schreiner 7, Küfer 5, Spengler 5, Bäcker 5, Lohnbedienstete 12, Tagelöhner 16, Schreiber 5, Metzger 5, Fuhrleute 6, Söldner 7, Wirthe 7, Körper 8, Dachdecker 7, Kessler 6, Näherinnen 10, Spinnerinnen 10, Baganten 27, von übrigen Handwerkern und Berufsgattungen 67, Landarbeiter 185, und Solche, deren Gewerbe im Urtheil nicht erwähnt ist 156.

In Bezug auf die Heimathhörigkeit der Sträflinge vertheilen sich dieselben wie folgt: die Kantonsbürger: auf den Amtsbezirk Narberg 18, Narwangen 50, Bern 45, Biel 2, Büren 6, Burgdorf 19, Courtelary 0, Delsberg und Laufen 1, Erlach und Neuenstadt 13, Fraubrunnen 15, Frutigen 19, Interlaken 24, Konolfingen 58, Laupen 7, Münster 2, Nidau 11, Oberhasle 9, Pruntrut 3, Saanen 4, Saignelegier und Sestigen 42, Signau 78, Obersimmenthal 8, Nidersimmenthal 13, Schwarzenburg 31, Thun 62, Trachselwald 83 und Wangen 24, Schweizerbürger aus andern Kantonen 34 und Ausländer 10.

#### Aufsicht und Disciplin.

Die schon so oft aufgezählten Schwierigkeiten, sowohl in der Beaufsichtigung als in der Handhabung der Disciplin, haben sich nicht vermindert, dennoch darf die eine wie die andere befriedigend genannt werden; durch das stete gleich-

Classification der Sträflinge nach dem Alter.

	Zuchthaus.			Schellenhaus.			Zusammen.		
	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.
Von 12 bis 15 Jahre . . . . .	1	—	1	—	—	—	1	—	1
" 15 " 20 " . . . . .	30	3	33	1	1	2	31	4	35
" 20 " 25 " . . . . .	49	16	65	32	8	40	81	24	105
" 25 " 30 " . . . . .	43	25	68	44	4	48	87	29	116
" 30 " 35 " . . . . .	46	18	64	37	7	44	83	25	108
" 35 " 40 " . . . . .	46	14	60	45	2	47	91	16	107
" 40 " 45 " . . . . .	54	6	60	23	3	26	77	9	86
" 45 " 50 " . . . . .	28	9	37	17	4	21	45	13	58
" 50 " 55 " . . . . .	17	4	21	12	2	14	29	6	35
" 55 " 60 " . . . . .	15	2	17	7	1	8	22	3	25
" 60 " 65 " . . . . .	8	1	9	3	—	3	11	1	12
" 65 " 70 " . . . . .	3	—	3	—	—	—	3	—	3
" 70 und darüber . . . . .	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Total . . . . .	341	98	439	221	32	253	562	130	692
Classen.									
Erste oder Prüfungsclassse . . . . .	183	45	228	66	6	72	249	51	300
Zweite oder Classe der Bessern . . . . .	31	20	51	38	19	57	69	39	108
Dritte oder Classe der Schlechtern . . . . .	7	—	7	13	1	14	20	1	21
Zusammen . . . . .	221	65	286	117	26	143	338	91	429
Recidive aller drei Classen . . . . .	120	33	153	104	6	110	224	39	263
Total . . . . .	341	98	439	221	32	253	562	130	692
Unter den Sträflingen waren :									
Katholiken . . . . .	5	—	5	7	2	9	12	2	14
Hebräer . . . . .	—	—	—	2	—	2	2	—	2
Noch nicht admittirte . . . . .	5	—	5	—	—	—	5	—	5

144  
69  
16

mäßige Anziehen der Zügel wurde verhindert, daß von einzelnen Sträflingen ausgegangene Unordnungen sich nicht auf andere Sträflinge ausdehnten; groben Excessen und Ausführung gefährlicher Anschläge wurde vorgebeugt. Daß es hiezu einer unausgesetzten Aufmerksamkeit bedurfte, beweisen die vielen Bestrafungen, und eben so zeigt die Art derselben, daß verhältnißmäßig wenig Fälle streng bestraft werden mußten, was eben dadurch bezweckt wurde, daß kleinere Fehler nicht ungerügt blieben.

Die Zahl der angewendeten Disciplinar = Strafen betrug im Schellenhaus 1144, im Zuchthaus 2742, zusammen 3886. Diese Strafen bestanden meistens in der Schmälerung der Kost, Einsperrung in Einzelzellen, in 5 Fällen Stockprügel, je nach dem Grad des Vergehens.

#### Beschäftigung der Sträflinge.

a. Arbeiten im Hause:	Tagwerke.
auf der Weberei, Spinnerei, Schneiderei, Schuhmacherei und andern Berufsarten	. 132,822
b. Arbeiten außer dem Hause:	
Drainröhrenfabrik und Ziegleret . . . . .	3,117
Landwirthschaft . . . . .	21,076
Torfgräberei . . . . .	9,002
Taglohn- und Affordarbeiten für den Staat	8,535
" " " " Privaten .	16,555
Eisenbahnarbeiten . . . . .	8,272
	<u>199,379</u>
c. ohne Verdienst:	
Anfömmlinge . . . . .	3,236
Kranke . . . . .	16,446
Zur Strafe Eingesperrte . . . . .	1,545
	<u>21,227</u>

Unter den Arbeiten im Hause nahm die Weberei und Spinnerei und unter den Arbeiten außer dem Hause die Landwirthschaft den ersten Rang ein, indem die Anstalt zu

letztem Zweck nicht weniger als 267 Sucharten Erdreich im Bestand hat.

### Kost, Kleidung, Wasche, Befeurung und Beleuchtung.

Hierüber kann nur wiederholt werden, was im Jahresbericht für 1854 gesagt worden. Bloß wird noch bemerkt, daß es bei der großen Anzahl Sträflinge unmöglich geworden, die Leibwäsche derselben immer auf die bestimmte Zeit zu wechseln; die Wascheinrichtung war nicht auf solche Massen von Weißzeug berechnet, die nun regelmäßig gewaschen werden sollten; eine, ja selbst zwei Waschen per Woche genügen den Bedürfnissen nicht vollständig, um ein regelmäßiges Wechseln einzubalten.

Der gleiche Uebelstand zeigt sich auch bei den Kücheneinrichtungen, mit welchen man das erforderliche Quantum Speisen nur mit Mühe und nicht immer ohne Schaden an der Qualität derselben bereiten kann. Die Beleuchtung kostete mehr als gewöhnlich, weil bekanntlich das Del und die Kerzen im Jahr 1855 sehr theuer waren.

### Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst fand auf übliche Weise statt, nämlich am Sonntag für die reformirten Sträflinge, Vormittags von 9 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 2 für die katholischen, hingegen Vormittags von 11 bis 12 Uhr und in der Woche bloß für die reformirten Sträflinge: Mittwochs für die Männer und Donnerstags für die Weiber von 11 bis 12 Uhr. Die Sträflinge betrugten sich anständig und schienen die Predigten aufmerksam anzuhören.

Mit gleicher Regelmäßigkeit wurde auch der Confirmandenunterricht erteilt; die neuangekommenen so wie die zu entlassenden Sträflinge gleich vor der Entlassung und die Kranken wurden von den Herren Geistlichen besucht, so auch diejenigen, welche mit denselben zu sprechen wünschten oder bei welchen die Besuche von Nutzen zu sein schienen.

Auch der Schulunterricht wurde auf gewohnte Weise von dem Hauslehrer und überdieß noch an Sonntagen durch den aus der Stadt berufenen Lehrer den Männern und durch eine Lehrerin den weiblichen Gefangenen ertheilt. Als Ergebnis desselben kann angeführt werden, daß die rückfälligen Sträflinge, welche früher schon in der Anstalt Unterricht erhielten, im Allgemeinen mehr Schulbildung zeigten, als die neueingetretenen, und es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß sich die Folgen des Herumstreichens und Bettelns schulpflichtiger Kinder von Jahr zu Jahr dadurch bemerkbarer machen, daß unter den neueingetretenen, jüngern Sträflingen immer mehr solche sind, deren Schulbildung ganz auf Null steht, was sich aus einer vorgenommenen Vergleichung mit dem letztjährigen Bericht auffallend genug herausstellt.

#### K r a n k e n p f l e g e .

Die Infirmerte enthielt auf 1. Januar 45 und auf 31. Dezember 1855 60, also eine Vermehrung von 15; eingetreten sind 1250, ausgetreten hingegen: als geheilt oder gebessert 1103, als krank aus der Anstalt entlassen 14, gestorben 73, zusammen 1190.

Krankheitsfälle kamen vor: innerlich Kranke 939, äußerlich Kranke 262, geburtshülflische Fälle 4, zusammen mit dem Bestand vom 1. Januar 1250, ruhrkrank waren 267, an anderen Krankheiten kamen also vor 983, die Verpflegungstage betragen 21,252, der Ruhrkranken circa 4414, auf die andern Kranken 16,808; es waren durchschnittlich per Tag krank 58.

Das Verhältniß der Kranken zur Gesamtzahl der Sträflinge und Polizeigefangenen war 8 % und dasjenige der Todesfälle 10 %; in frühern Jahren waren diese Verhältnisse, nämlich:

1854	{ Kranke 7 Todesfälle $4\frac{3}{4}$ }	%	1853	{ Kranke 6 Todesfälle $5\frac{1}{2}$ }	%
1852	{ Kranke 5 Todesfälle 4 }	%	1851	{ Kranke $4\frac{3}{4}$ Todesfälle $2\frac{1}{3}$ }	%



Früher aber, namentlich vor Einführung des Knopfmehlbrodes, waren diese Verhältnisse noch günstiger. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der sanitarische Zustand der Anstalt seit der Schmälerung der Gefangenenkost von der Mitte des Jahres 1854 an, sich verschlimmert hat, selbst wenn man die Ruhrkrankheit, weil diese auch außerhalb der Anstalt herrschte, andern Einflüssen zuschreiben will.

Wie sehr die Verschlimmerung des sanitarischen Zustandes die Ersparnisse, welche man von der Schmälerung der Kost erwartete, illusorisch macht, ergibt sich noch bestimmter, wenn man bedenkt, daß nicht etwa nur arbeitsunfähige Sträflinge, sondern gute Arbeiter, und zwar in größerer Zahl erkranken, und daß der finanzielle Nachtheil nicht etwa nur in den größern Kosten für Unterhalt und Pflege eines Kranken gegenüber einem gesunden Sträflinge besteht, sondern eben so sehr in der Verminderung des Verdiensts durch die Verminderung der Arbeitskräfte.

Vom Aufseherpersonal waren 10 Personen ruhrkrank, jedoch nur in leichtern Graden; im Uebrigen war der Gesundheitszustand desselben befriedigend.

### Finanzielle Ergebnisse.

In dem von der Strafanstalt eingereichten Voranschlag wurde der Staatsbeitrag, gestützt auf die große Zahl der Sträflinge, auf mehrjährige Durchschnitte, auf die bestehenden Verordnungen und die Preise der Lebensmittel im Herbst 1854 berechnet auf Fr. 166,500, es wurden jedoch nur bewilligt Fr. 90,000. Es mußten dann, wie vorauszusehen war, Nachkredite bewilligt werden, aber auch dieß geschah nicht, wie das Bedürfniß es erforderte; daher am Schlusse des Jahres 438,45 Fr. 39 Schulden blieben, welche erst aus der im Staatsbudget pro 1856 für dieses Jahr angewiesenen, ebenfalls unter das voraussehbare Bedürfniß herabgesetzten Summe bezahlt werden müssen. Auf gleiche Weise gingen von 1854 auf 1855 52,845 Fr. 39 Schulden über.

	Verdienst.	Verwendete Tagwerke.	Verdienst per Tagwerk.
	Fr. Rp.		Rp.
<b>Die Einnahmen betragen:</b>			
Verdienst der Sträflinge im Innern des Hauses auf den verschiedenen Berufszweigen . . . . .	64,784. 54	132,822	41,25
Verdienst der Sträflinge außer dem Haus: Drainröhrenfabrikation, Landwirthschaft, Torfgräberei, Taglohn- und Akford-Arbeiten und Eisenbahnarbeiten	68,332. 49	66,557	95,49
Total . . . . .	133,117. 03	199,379	66,26
Aus verkauftem Abzeug, ic. . . . .	303. 90		
Beitrag aus der Staatskassa . . . . .	134,941. 16		51,95
<b>Gesamteinnahme . . . . .</b>	<b>268,362. 09</b>		<b>103,33</b>

Die Ausgaben betragen:	Fr.	Sp.	Per Kopf täglich.
Verwaltungskosten . . . . .	47,519.	99	18,30
Nahrung der Gefangenen . . . . .	142,185.	16	54,75
Mobilien, Schiff und Geschirr . . . . .	21,680.	60	8,34
Kleidung der Gefangenen . . . . .	22,513.	88	8,67
Waschen . . . . .	3,044.	99	1,13
Befeuerung . . . . .	10,059.	52	3,88
Beleuchtung . . . . .	6,207.	18	2,38
Gottesdienst und Unterricht . . . . .	1,146.	63	0,44
Reisegelder . . . . .	458.	47	0,17
Aufmunterungen durch Verdienstantheile . . . . .	2,032.	01	0,79
Haus- und Küchendienst . . . . .	6,030.	62	2,32
Krankenpflege . . . . .	5,483.	09	2,11
<b>Gesamtausgaben</b> . . . . .	<b>268,362.</b>	<b>09</b>	<b>103,33</b>
Gleich den Einnahmen.			

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der Budget-Credit, wie solcher im Staatsbudget bewilligt worden, um Fr. 44,941. 16 überschritten wurde, nach dem von der Anstalt eingereichten Budget-Entwurf aber Fr. 31,559. 84 erspart worden sind, was hauptsächlich der Vermehrung des Verdienstes durch die vermehrten äußern Arbeiten zugeschrieben werden muß.

### P r u n t r u t.

Nachdem der Direktion bekannt gemacht worden, daß in der Strafanstalt allerlei Unordnungen und Mißbräuche, sowohl in der ökonomischen Verwaltung als in den Dienstverhältnissen des Aufseherpersonals eingerissen seien, wurde ein Untersuchungscommissär abgeordnet und der Verwalter in seinen Funktionen eingestellt; das Ergebnis dieser Untersuchung und weitere dießfallige Verfügungen fallen jedoch in's Jahr 1856.

Der inzwischen provisorisch bestellte Verwalter schildert übrigens die bekannt gewordenen Uebelstände auf wenig erfreuliche Weise; namentlich herrschte in Bezug auf Aufsicht und Disciplin die größte Unordnung, indem es von Seite des Verwalters an der nöthigen Energie fehlte; das Aufseherpersonal ließ sich daher gar oft Dienstvernachlässigungen zu Schulden kommen, was sehr nachtheilig auf das Verhalten der Sträflinge einwirkte.

### B e s t a n d u n d M u t a t i o n d e r S t r ä f l i n g e.

	Schellen-	Zucht-	Lo-
	haus.	haus.	tal.
Auf 1. Januar 1855: Männer . . .	37	64	101
Weiber . . .	7	13	20
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	44	77	121
Eingetreten sind: Männer } mit Sentenz	34	82	116
Weiber }	1	10	11
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
und 8 durch Verlegung u. s. w.	35	92	127

	Schellen- haus.	Zucht- haus.	Lo- tal.
Ausgetreten sind: Männer . . . . .	15	93	108
Weiber . . . . .	2	12	14
	<u>17</u>	<u>105</u>	<u>122</u>
Bestand auf 31. Dezember 1855: Männer .	55	52	107
Weiber	6	16	22
	<u>61</u>	<u>68</u>	<u>129</u>

Vermehrung 18. Begnadigt wurden 32 und gestorben 5.

In Bezug auf die Heimathhörigkeit waren Kantonsbürger 121, Landsaß 1, Schweizerbürger anderer Kantone 6, Heimathlose 1. Verurtheilt waren: von 11 auf 20 Jahre 3, von 6 bis 10 Jahren 5, von  $\frac{1}{4}$  bis 5 Jahren 121. Hinsichtlich des Alters vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: von 15 bis 20 Jahren 11, von 21 bis 25 Jahren 15, von 26 bis 30 Jahren 31, von 31 bis 40 Jahren 36, von 41 bis 50 Jahren 29 und von über 50 Jahren 7. Unter den eingetretenen Sträflingen waren 38 Männer und 5 Weiber recidiv, worunter 6 schon drei Male.

In Rücksicht auf die Verbrechen und Vergehen waren die 129 Sträflinge verurtheilt: wegen verheimlichter Niederkunft und Anklage auf Kindsmord 3, Mord 4, Mißhandlung 7, Diebstahl mit Einbruch 4, Diebstahl 77, Versuch-Diebstahl 2, Brandstiftung 3, Schriftfälschung und Betrug 5, Verstoß gegen die Sittlichkeit 2, Diebstahl und Verweisungsübertretung 3, diverse Vergehen 19; von den 129 Sträflingen waren 76 peinlich und 53 polizeirichterlich verurtheilt.

### Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge werden hauptsächlich mit Landwirthschaft, Weberei, Spinnerei, Schusterei zc. beschäftigt. Die Landwirthschaft wurde dieses Jahr wie früher mit sehr gutem Erfolg betrieben. Der Reinertrag von den  $43\frac{3}{4}$  Sucharten gepachteten Landes betrug Fr. 6356. 20. Darauf sind verwendet

worden: 5001 Männer und 951 Weiber, zusammen 5952 Tagwerke. Die Weberel lieferte 40,347 Ellen Leinwand, was einen Ertrag von Fr. 6373. 25 abwirft, auf der Schusterei wurde verdient Fr. 1311. 29, auf der Schreinerei, Wagnerei zc. Fr. 1071. 65, auf der Spinnerei Fr. 258. 67. Das Taglöhnen bei Privaten hat die namhafte Summe von Fr. 4855. 20 eingetragen, das Tagwerk im Sommer mit 100 Ct. für Männer und 90 Ct. für Weiber bezahlt, im Winter 10 Ct. weniger.

Gottesdienst und Unterricht fand auf die bisher übliche Weise statt, der reformirte Pfarrer in Pruntrut, ein katholischer Abbé und der Lehrer der Anstalt erfüllten hiebei ihre Pflichten mit lobenswerthem Eifer.

#### Gesundheitszustand.

Dieser war im ersten Semester nicht so befriedigend wie im zweiten; die tägliche Mittelzahl der Kranken belief sich auf  $5\frac{3}{7}$ ; die Lebensmittel für die Krankenpflege kosteten Fr. 190. 24. Gestorben sind 5 Sträflinge.

#### Finanzielle Operation.

Die Anstalt verausgabte im Verlauf des Jahres . . . . .	Fr. 58,401. 56
Die sämmtlichen Einnahmen belaufen sich auf . . . . .	„ 53,926. 22

Somit erzeugt sich eine Mehrauslage von Fr. 4,475. 34 eine Summe, die theils noch zu verrechnen und zu bezahlen ist, welche aber mit den Umständen Ende Jahres hinlänglich gedeckt werden kann.

Der Staat zahlte hiebei Fr. 26,500; auf den Sträfling, deren tägliche Mittelzahl 138 betrug, berechnet, kostete derselbe demnach den Staat jährlich Fr. 198.  $72\frac{2}{3}$  oder täglich  $54\frac{1}{2}$ , immerhin eine Summe, die nur durch die große Theuerung aller Lebensmittel, besonders des Brodes, das beinahe allein schon den Staatsbeischuß aufzehrt, zu rechtfertigen ist.

### Thorberg-Anstalt.

In Thorberg hat die bisher bestandene Hülfstrrenanstalt aufgehört, indem die dortigen Irren in diesem Jahre in die neue Irren-Anstalt Waldau verlegt worden sind, so daß Thorberg jetzt nur noch für die Zwangsarbeits-Anstalt gewidmet ist; die Anstalt steht daher von nun an ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung der hierseitigen Direktion; gleichwohl soll der Jahresbericht der Thorberg-Anstalt gemäß eines frühern Rathsbeschlusses unter der Direktion des Innern erscheinen.

### 3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Gefangenschaftspolizei in den Amtsbezirken wird von den Regierungsstatthaltern ausgeübt, und von diesen langen monatlich die dießfalligen Rapporte ein, welche wie gewohnt, mit der nöthigen Aufmerksamkeit in Bezug auf lange Dauer der Untersuchungshaft geprüft worden; sie gaben jedoch in dieser Beziehung zu keinen besondern Nügen Anlaß, hingegen wurden auf den Wunsch der Kantonsbuchhaltere durch Erlaß eines Kreis Schreibens die geeigneten Weisungen ertheilt, um den Uebelständen zu begegnen, die sich bei der Prüfung der Justizrechnungen bezüglich der Gefangenschaftskosten infolge mangelhafter oder verzögerter Ausfertigung jener Rapporte zeigten.

Den Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten, deren 24 einlangten, wurde so weit entsprochen, als durchaus nothwendig war; ebenso wurde den Bedürfnissen für bauliche Verbesserungen der Gefangenschaften Rechnung getragen.

Der Beschluß des Regierungsraths vom 23. November 1854, in sämtlichen Bezirksgefangenschaften des Kantons, wo es sich thun lasse, am Plaze einer Anzahl der bisherigen Betten, Pritschen errichten zu lassen, wurde hierseits so weit vollzogen, daß die daherigen Devise und Zeichnungen aus allen Amtsbezirken der Baudirektion zur weiteren Ausführung überwiesen worden.

Um eingerissenen Mißbräuchen vorzubeugen, wurde durch ein Kreis Schreiben verfügt, daß für Passant-Arrestanten nie mehr als höchstens zwei Mahlzeiten à 30 Ct. per Tag dem Staat verrechnet werden dürfen. Ebenso mußte durch ein Kreis Schreiben verfügt werden, daß keine kranke Untersuchungs- oder Strafgefangene aus den Amtsbezirken in die Infirmerien der Strafanstalten verlegt werden, ohne vorherige Einholung der Autorisation der competenten Oberbehörde.

Im Fernern wurden auf Begehren der Criminalkammer durch ein Kreis Schreiben die Regierungsstatthalterämter angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen in reinlichem Anzuge vor den Assisen und Amtsgerichten erscheinen, indem Fälle vorgekommen sind, wo Gefangene in einem Ekel und Erbarmen erregenden Zustande von Schmutz und Entblößung vor Gericht gestanden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Lebensmittelpreise bedeutend gesunken, wurde durch ein Kreis Schreiben die Verfügung getroffen, daß in Aufhebung der betreffenden Verfügungen — Preiserhöhung für die Gefangenschaftskost — vom 1. April 1855 an, für den Unterhalt der Gefangenen nur noch die im Regulativ zu der Instruktion über Abfassung der Justizrechnungen festgesetzten Vergütungen verrechnet werden sollen, woraufhin eine Anzahl Gefangenwärter mit Reklamationen auftraten, die aber alle abweisend beschieden wurden.

#### 4. Vollziehung der Buß- und Strafurtheile.

Die Vollziehung der Buß- und anderer Strafurtheile liegt den Regierungsstatthalterämtern ob; bezüglich derjenigen Urtheile, die auf Verweisungs- oder Freiheitsstrafen lauten, wurden diese, so viel bekannt, mit der nöthigen Strenge und Pünktlichkeit vollzogen, wenn auch in vielen Fällen den Betroffenen nachgesuchte Vergünstigungen für Aufschub der Strafvollziehung gewährt wurden.

In Betreff der Vollziehung der Bußurtheile hingegen mußten, von der Finanzdirektion aufmerksam gemacht, wegen



Säumniß in der Vollziehung oder gar wegen häufig eingetretenen Verjährungsfällen neuerdings durch ein Kreisschreiben angemessene Weisungen für unnachsichtliche Vollziehung der Bußurtheile gegeben werden.

Hinsichtlich der Untersuchungskosten, zu deren Tilgung auf leichtfertige Weise von den Gemeindebehörden Armuthscheine ausgestellt werden und nur ein sehr minimier Theil davon dem Staat zurückvergütet wird, sah sich die Direction in Folge dieses Mißbrauchs veranlaßt, durch ein Kreisschreiben die geeigneten Weisungen zu erlassen, die Strafurtheile auch in Bezug auf die Untersuchungskosten, resp. Eintreibung derselben, durch die Amtsgerichtschreiber auf nachdrückliche Weise zu vollziehen und solche selbst auf dem Betreibungswege einzukassiren, zu welchem Zwecke ebenfalls ein Kreisschreiben mit einem dießfalligen Schema erlassen worden.

Behufs Strafvollziehung bezeichnete die Direction in 72 Fällen für die Verurtheilten den Strafort, da die dießfalligen Urtheile hierüber keine Bestimmung enthielten.

### 5. Strafnachlaß - Gesuche.

Von dem dießfalligen Petitionsrecht wurde auch dieses Jahr häufig Gebrauch gemacht, indem sowohl aus den Strafanstalten als außerhalb derselben wieder eine Menge Gesuche um theilweisen Nachlaß der Freiheits- und Verweisungstrafen und eine Anzahl solcher für Bußnachlaß einlangten; die Zahl der dabei beteiligten Personen mag sich wohl auf 300 belaufen.

In den Fällen, wo die Umstände sehr günstig lauteten, wurde auf die hierseitigen Anträge der letzte Drittheil durch den Großen Rath, und in denjenigen Fällen, wo die günstigen Verhältnisse etwas schwächer waren, der letzte Viertheil der Strafzeit durch den Regierungsrath erlassen; Viele dagegen wurden als zu frühzeitig eingereicht, oder weil keine empfehlenswerthen Gründe vorlagen, abgewiesen. Unter den abgewiesenen zeichnen sich aus die Begnadigungsgesuche von

Raubmörder Senaud und Brandstifter Kilchenmann, deren Todesurtheile sodann ohne fernere Zögerung in Bern und Fraubrunnen vollzogen worden.

Im Fernern erledigte die Direktion zufolge der ihr eingeräumten Kompetenz (Dekret vom 23. Semptember 1850) die aus den Strafanstalten von Bern und Pruntrut monatlich eingelangten Verzeichnisse der Sträflinge, Behufs der gesetzlich vorgesehenen Begünstigung derselben durch Nachlaß des letzten Zwölftheils ihrer Strafzeit; diese Vergünstigung wurde jedoch nur solchen Sträflingen gewährt, die dazu empfohlen waren, die nicht empfohlenen wurden dagegen abgewiesen.

Nach dem Gesetz vom 12. Merz 1853 Art. 24 kann der Regierungsrath in geeigneten Fällen Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung ersetzen; insolge dessen kam auch dieses Jahr eine Menge Strafumwandlungsgesuche ein, die 133 Sträflinge betrafen, davon die meisten zum Zweck der Auswanderung nach Amerika; insofern sie nicht zu frühzeitig waren, wurde in den entsprechenden Fällen der Rest der Freiheitsstrafe durch Landesverweisung von fünffacher Dauer ersetzt und die Betreffenden dann auf vorgelegte Bescheinigung der vorbereiteten Auswanderung freigelassen.

## 6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Verfügungen von allgemeinem Interesse zu erlassen, dazu bot dieses Jahr keine Veranlassung; die Feuerspritzen-Musterungen fanden nach Vorschrift der Feuerordnung von 1819 mit wenigen Ausnahmen in allen Amtsbezirken statt; die dießfalls eingelangten Expertenberichte wurden geprüft, und da wo sich mangelhaftes zeigte, die geeigneten Verfügungen zur Herstellung erlassen.

Die Anschaffungen von neuen Feuerspritzen waren im Vergleich mit frühern Jahren auch dieses Jahr nicht häufig, ein sicherer Beweis, daß dieses unentbehrlich gewordene Löschmittel bald in allen Dtschaften auf befriedigende Weise vor-

handen ist. Auf Nachwerben und eingeholten Expertenbericht haben für solche Anschaffungen den üblichen Staatsbeitrag von 10% des Kaufpreises erhalten: die Gemeinden Lauperswyl Fr. 138, Oberburg Fr. 150, Walperswyl Fr. 210. 30, Wohlen und Hofen Fr. 114. 28 und Bolligen Fr. 112, dagegen wurde eine Gemeinde wiederholt abgewiesen.

In der Absicht, dem eingerissenen Mißbrauch bezüglich des Ausweises über den Besitz eines Feuereimers als Heirathsrequisit zu begegnen, sind dem Beispiel anderer Gemeinden folgend in diesem Jahre 9 Gemeinden, als: Burgdorf, Bern, Münsingen, Steffisburg, Rüderswyl, Rohrbach, Dohlenberg, Röhrenbach und Narberg, mit dem Ansuchen eingekommen, eine Gebühr von Fr. 4 — 5 beziehen zu dürfen; da die dahierige Einnahmsquelle für Anschaffung von Löschgeräthschaften verwendet werden soll, wurde diesem Begehren entsprochen.

Bezüglich der Lebensrettungsfälle, so wurde zwar auch in diesem Jahre keine Verdienstmedaille verabsolgt, wohl aber wurden in 10 Fällen für Beweise edler Nächstenliebe und Hülfeleistung bei Lebensrettungen unter eigener Lebensgefahr kleinere Rekompensen in Geld ertheilt.

#### 7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Anzeigen solcher Fälle langten im Ganzen ein 122, davon waren 41 Feuersbrünste, worunter wieder mehrere Waldbrände, 62 Todesfälle, von welchen speciell zu erwähnen ist, der Unglücksfall bei der Ausmündung der Emme in die Aare, wo sechs Personen miteinander ertranken, und 19 Selbstentleibungen, unter den Todesfällen waren die meisten durch Ertrinken, von denen noch viele zu den Selbstentleibungsfällen gehören mögen.

#### 8. Armenpolizei.

Wie schon in mehreren Jahresberichten erwähnt ist, wird die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden und der Dienstleister der Polizeimannschaft durch das Gesetz über die Armenpolizei

vom 9. Februar 1849 stetsfort in einem hohen Maaße in Anspruch genommen, indem in diesem Gesetze vielfältige Straffälle angeführt sind und Folge dessen die Widerhandlungsfälle auch häufig vorkamen; der Beweis wird dadurch geleistet daß nicht weniger als 2697 Bettler und Vaganten aufgegriffen und 221 Armenfuhrer bewerkstelligt worden sind, auch der Umstand, daß die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, wohin gewöhnlich die Fehlbaren in Anwendung des Armenpolizeigesetzes verurtheilt werden, immer stark angefüllt ist, spricht ebenfalls deutlich, daß die Polizeibehörden hiebei nicht unthätig sind.

### 9. Fremdenpolizei.

Nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Requisite wurden im Jahr 1855 an 1060 Schweizerbürger anderer Kantone und an 182 Landesfremde Niederlassungsbewilligungen ertheilt; die Revision der Fremdenschriften erstreckte sich über 982 Landesfremde: das Hauptaugenmerk richtete sich hiebei vorzüglich auf die Erneuerung der ausgelaufenen Legitimationschriften und auf die Veränderungen im Familienbestande der Landesfremden; der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausschluß der Durchreisenden und der Handwerksgesellen war auf den 31. Dezember 1855 folgender: 4290 Schweizerbürger anderer Kantone und 1575 Landesfremde.

In den Fällen, wo die betreffenden Fremden die Requisite nicht mehr erfüllen konnten, wurden diese fortgewiesen oder Ankömmlingen die Niederlassungsbewilligung nicht ertheilt; als Folge dieser Maaßregel hatte dann die Direktion eine Menge eingelangter Fortweisungsausschubgesuche zu erledigen.

Infolge des Fremdengesetzes von Anno 1816 behandelte die Direktion nicht weniger als 30 Bürgerrechtsankaufsbegehren von Fremden — 4 Schweizerbürger und 26 Ausländer, — mehrere davon wurden jedoch wegen Mangel an hinreichenden Empfehlungsründen abgewiesen, hierauf 18 Naturalisations-

gesuche an den Großen Rath, nämlich von 2 Schweizerbürgern und 16 Landesfremden; mit wenigen Ausnahmen wurde diesen die Naturalisation ertheilt, ferner 16 Eigenschaftsankaufbegehren und 8 Begehren für Erwerbung von Grundpfandrechten, denen infolge bekannter Reciprocität entsprochen wurde.

### 10. Heirathswesen.

Dieser Geschäftszweig bildet stetsfort einen wesentlichen Bestandtheil des hierseitigen Geschäftskreises; bei Ausstellung der Heirathsbewilligungen in den verschiedenartigen Fällen wird mit der nöthigen Vorsicht die genaue Prüfung der erforderlichen Schriften zu Werke gegangen, damit nicht wegen Formfehlern neue Heimathlosenfälle zum Nachtheil des Staates entstehen. Auf solche Weise wurden im Jahr 1855 ertheilt: 513 Heirathsbewilligungen an Kantons- und Landesfremde zur Verkündung und Trauung im Kanton, sowie an Kantonsbürger zur auswärtigen Copulation mit Ausländerinnen, ferner 530 Eheverkündigungsdispensationen und 32 Bewilligungen zur Copulation in der heil. Zeit. Infolge einer bezüglichen Schlußnahme des Regierungsraths fand sich die Direktion veranlaßt, in Betreff des Verfahrens bei Auswirkung von Verkündigungsdispensationen ein Kreis Schreiben an sämtliche reformirte Pfarrämter zu erlassen.

### 11. Heimathloseangelegenheiten.

In der Absicht die Heimathloseangelegenheiten immer näher ihrer Erledigung entgegen zu führen, haben sich die Bundesbehörden auch in diesem Jahr wieder vielfach damit beschäftigt. Der dießfallige Geschäftsverkehr mit Bern vermittelt den Polizeibehörden war ziemlich lebhaft; es wurden namentlich wieder mehrere Heimathhörigkeitsuntersuchungen geführt und daraufhin vom Bundesrath in 4 Fällen Beschlüsse über Einbürgerung von Heimathlosen, theils einzelne Personen, theils Weibspersonen mit ihren zahlreichen Kindern betreffend, gefaßt, gegen mehrere Beschlüsse erfolgte Einsprache von Seite mitbetheiligter

Kantone und einzelne Fälle wurden vom Bundesgerichte entschieden. In einer Untersuchung gelang es, die provisorische Anerkennung als französische Bürger auszuwirken.

## 12. Auswanderungswesen.

Infolge des Dekrets betreffend die Auswanderungsagenten, vom 7. Dezember 1852, wurden nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite, namentlich eine Realkautiön von Fr. 5000 an 5 Agenten Patente ertheilt, eines erneuert, und dagegen 3 Patente wieder zurückgegeben; die nach diesem Dekret erforderliche Bewilligung für Veröffentlichung von Auswanderungsunternehmungen wurde mehrmals nachgesucht und ertheilt; Widerhandlungsfälle gegen Bestimmungen dieses Dekrets kamen hie und da vor, welche dann mit den vorgesehenen Strafen geahndet wurden.

## 13. Heimathrechtsstreitigkeiten.

Fälle von Bürger- oder Heimathrechtsstreitigkeiten kamen mehrere vor, in welchen die Intervention der Staatsbehörden in Anspruch genommen worden; in den Fällen aber, wo solche Streitigkeiten wegen Nichtanerkennung von Kindern, welche die Eheleute (der Mann ein Aargauer und die Frau eine Bernerin) mit einander erzeugt hatten, wurde infolge der bekannten Vorgänge nicht mehr intervenirt, da zur Gültigkeit einer solchen Anerkennung nach den aargauischen Gesetzen erforderlich ist, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters vor dem Gerichte seines Heimathortes innerhalb Jahresfrist von der Geburt des Kindes angerechnet, erklärt werde und daß der Anerkennende eigenen Rechtes oder gehörig vertreten sei.

Bei diesem Sachverhalt und in der Absicht, bernische Gemeinden in dieser Beziehung für die Zukunft vor Schaden und Nachtheil sicher zu stellen, wurde dagegen an sämtliche Richterämter und Kirchenvorstände des alten Kantontheils ein Kreis schreiben erlassen, worin dieser im Aargau geltende Grundsatz zur Kenntniß gebracht und zugleich das Verfahren vorgezeichnet

wird, das geeignet sein soll, dieselben für die bernischen Gemeinden bestehenden Uebelstände abzuheben.

#### 14. Maaß- und Gewichtpolizei.

Auf Veranlassung des Inspektors für Maaß und Gewicht sind allgemeine Nachschauungen über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maaße, Gewichte und Waagen durch die Eichmeister gehalten worden: in den Amtsbezirken Narberg, Narwangen, Büren, Erlach, Delsberg, Interlaken, Münster, Nidau und Oberhasle; die dahierigen Ergebnisse waren im Allgemeinen befriedigend; die Fehlbaren wurden dem Richter überwiesen; in den Amtsbezirken Biel und Signau haben Nachschauungen bei den Bäckern und Salzauswägern stattgefunden.

Das Personal der Eichmeister, deren nunmehr 8 aufgestellt, und nach dem Gesetz von Anno 1836 der jährlichen Bestätigung unterworfen sind, wurde für das Jahr 1855 bestätigt.

In Betreff des Verkaufs der Erdäpfel wurde eine Verordnung erlassen, wonach dieses so unentbehrliche Lebensmittel nunmehr nach dem Gewicht verkauft werden soll, da die bisherige Verkaufsweise nach gehäuften Maaßen und nach Säcken dem Publikum zum Nachtheile gereichte.

Außerdem behandelte die Direktion noch mehrere eingelangte Begehren um diese oder jene ausnahmsweise Vergünstigung im Gebrauche von Maaßen und Gewichten, in abweisendem Sinne als mit den gesetzlichen Vorschriften widerstreitend.

#### 15. Führung der Civilstandsregister.

Die Führung der Civilstandsregister ist von hoher Wichtigkeit, weshalb die Direktion stets ihre volle Aufmerksamkeit darauf verwendete und infolge dessen auch sehr häufig sachbezügliche Verfügungen getroffen worden, namentlich ein Kreis Schreiben an sämtliche Pfarrämter, betreffend die von der Bundesversammlung gewährte Portofreiheit für die Versendung

von Akten des Civilstandes unter gleichzeitiger Mittheilung des auf 1. Februar 1855 in Kraft getretenen Concordats — die Geburts-, Heiraths- und Todesfälle der Niedergelassenen ex officio und kostenfrei in ihre Heimathgemeinde zu versenden.

Die von den Juraten bei den Kirchenvisitationen vorgenommenen Untersuchungen der Parochialbücher lieferten im Allgemeinen befriedigende Resultate, bloß in den Gemeinden des reformirten Theils des Jura zeigte sich Mangelhaftigkeit und Unordnung in der Führung derselben, daher bereits Anstalten zur Abhülfe dieses Uebelstandes durch Vorlage eines Projekt Dekrets getroffen worden.

Einfragen von Pfarrämtern für Einschreibung von auswärts eingesandten Geburts-, Copulations- und Todtenscheinen wegen Zweifel über die Formlichkeit und Gültigkeit derselben, sowie Gesuche von Privaten, meistens der Neutäufer-Sekte angehörend, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorhergegangene Taufe, hatte die Direktion sehr häufig zu erledigen.

#### 16. Paternitätsangelegenheiten.

Im Kanton Waadt hält sich stets eine große Zahl Bernerinnen auf, daher Paternitätsfälle wieder so häufig vorkamen als bis dahin, der dießfallige Geschäftsverkehr mit den waadtländischen Behörden war deshalb wieder äußerst lebhaft; nach vorausgegangener Mittheilung des Schwangerschaftsfallcs folgten die Geburtsakten, in Folge derselben hierseits die Standesbestimmung angeordnet und hierauf die verlangten Heimathscheine für die außerehlichen Kinder an die waadtländischen Behörden versendet worden.

Obgleich auch in andern Kantonen, wie z. B. Neuenburg, Genf, viele bernische Weibspersonen sich aufhalten, so kamen von daher gleichwohl keine Paternitätsgeschäfte ein, aus dem Kanton Neuenburg deswegen nicht, weil daselbst verboten ist, den Urheber der Schwangerschaft für die Folgen zu belangen.

#### 17. Spiel- und Schieß-Bewilligungen.

Nach dem Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852



muß für alle Arten Spiele und Schießen um ausgesetzte Gaben die competente Bewilligung eingeholt werden; infolge dessen nicht weniger als 36 Begehren solcher Art, in den meisten Fällen für Regelschießen, bei der Direktion, als in ihre Kompetenz fallend, einlangten, welchen nach Erfüllung der vorgeschriebenen Requisite und gegen eine Gebühr von Fr. 10 entsprochen wurde.

In diese Kategorie gehören auch die Lotteriebewilligungsgesuche, deren 12 einlangten, diejenigen welche zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken, z. B. Kunst- und Industrie-Ausstellungen bestimmt waren, oder sonst Berücksichtigung verdienten, wurden bewilligt, die andern aber, als auf bloßen Privatinteressen abgesehen, wurden abgewiesen.

### 18. Auslieferungen.

Auslieferungsbegehren von kantonsfremden und ausländischen Behörden und umgekehrt, solche von den hiesigen an die kantonsfremden und ausländischen Behörden kamen 39 vor, welche die Direktion nach sorgfältiger Prüfung der Akten jeden Spezialfalles als jeweil pressant ohne die mindeste Zögerung durch Vorlagen an Regierungsrath erledigte, und zwar mit sehr wenigen Ausnahmen im entsprechenden Sinne; als Folge dessen wurden dann die betreffenden Angeschuldigten auf den Schub gesetzt.

### 19. Vermischtes.

Außer diesen Geschäftsarten wurde noch eine Menge anderer polizeilicher Natur behandelt und erledigt, namentlich solche Geschäfte für Beibringung von Tauf- und Todtenscheinen aus dem Ausland, Informationen über Leben oder Tod landesabwesender Personen und andere derartige Requisitorien von Privaten und Behörden, ferner Interventionen in Niederlassungs- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunsten ihrer Angehörigen; die daheringe Correspondenz mit den auswärtigen Be-

hörden und dem Bundesrath, namentlich diejenige in Niederlassungsangelegenheiten war deshalb äußerst lebhaft, indem in einzelnen Fällen im gleichen Geschäfte zum dritten und vierten Male correspondirt werden mußte.

---

## C. K i r c h e n v e r w a l t u n g.

### I. Reformirte Kirche.

Als eine erfreuliche Erscheinung von allgemeinem Interesse ist die lobenswerthe, durch die fortwährenden Bestrebungen der geistlichen und weltlichen Behörden unterstützte Tendenz hervorzuheben, welche sich im ganzen Lande immer mehr kundgibt, der Sonntagsentheiligung, d. h. den leider in hohem Maße an Sonntagen eingerissenen Mißbräuchen mit Nachdruck entgegenzuwirken und die Sonn- und Festtage auf würdigere Weise zu feiern.

Das neue Kirchengesangbuch, dessen Einführung im Jahr 1854 begonnen hat, findet fortwährend günstigen Eingang, so daß voraussichtlich in naher Zukunft das Gesangbuch allgemein im ganzen reformirten Landestheile eingeführt sein dürfte.

Ueber die Verhandlungen der Kantonsynode in den Jahren 1852—1854 ist ein Bericht im Druck erschienen, der über den Gang der kirchlichen Angelegenheiten und die Entwicklung ihrer Einrichtungen und Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Jenner 1852 wünschbare Aufschlüsse gibt.

In der dießjährigen Sitzung der Kantonsynode, nachdem die Bezirkssynoden ihre Geschäfte berathen, beschloß die Synode nach Anhörung der Predigt des Hrn. Pfarrer Hopf in Thun und des sehr einläßlichen Generalberichtes des Hrn. Professor Immer über den kirchlich-religiösen Zustand des reformirten Kantons nach den Anträgen ihrer Spezialkommission über Sonntagfeier Folgendes:

- 1) Anerkennung und Verdankung des Vorgehens zu Hebung derselben in den Bezirken Sestigen und Konolfingen und den Synodalkreisen Büren und Langenthal.
- 2) Erlassung eines Kreisschreibens an die Kirchenvorstände und Pfarrämter des reformirten Kantonstheils zu Aufmunterung, in gleichem Sinne und Geiste überall zu reden und zu wirken durch freie Verständigung unter einander.
- 3) Abfassung einer Denkschrift an die Regierung, worin ihr diejenigen Uebelstände namhaft gemacht werden, gegen welche die Kirche und ihre Organe von sich aus nichts ausrichten können.
- 4) Fortwährendes ernstes Trachten nach Förderung dieser wichtigen Angelegenheit, mit Auftrag an den Synodalausschuß, dieselbe stets im Auge zu behalten und auf die geeigneten Anträge und Maßnahmen bedacht zu sein, die hier zweckdienlich und nöthig sein können.
- 5) Confidentielle vorläufige Anfrage an die kirchlichen Behörden der übrigen reformirten Kantone der Schweiz, ob sie geneigt wären, dazu Hand zu bieten, daß ein gemeinsamer amtlicher Schritt im kirchlichen Geiste und Interesse bei den Bundesbehörden gethan werde zu wömmöglicher Abstellung der Störungen der Sonntagsfeier durch Truppendurchmärsche zc. an Sonn- und Festtagen.
- 6) Die Regierung zu ersuchen um amtliche Sammlung und Veröffentlichung der bestehenden Gesetzesvorschriften über die Sonntagsfeier.

In Betreff der Feier von Maria = Verkündigung und Charfreitag konnte sich die Synode zu keinem bestimmten Beschlusse auf Abänderung derselben vereinigen, sondern begnügte sich damit, allen Kirchenvorständen durch ein Kreisschreiben an sie die hohe Wichtigkeit des Todestages unseres Herrn und Heilandes zu Gemüthe zu führen und sie zu

möglichst würdiger und heiliger Feter desselben aufzumuntern.

Die Anträge der Spezialcommission für Revision des Synodalgesetzes wurden so wie das Gesetz selbst, durchberathen und meistens angenommen, so daß das Gesetz mit diesen wenig zahlreichen Abänderungen nun der Regierung zur definitiven Annahme und Erlassung durch den Großen Rath empfohlen wird.

Der Antrag der Bezirkssynode Bern zu Einführung der Krankencommunion führte, nach längerer Berathung der dafür und dawider sprechenden Gründe, in ganz allgemeiner Fassung über deren Zweckmäßigkeit überhaupt, zum Beschlusse der Mittheilung an sämtliche Bezirkssynoden zur Vorberathung Behufs Vorlage an die Kantonsynode.

Von Seite der Executivbehörden sind zwar keine Verfügungen von allgemeinem Interesse erlassen worden, indessen verdienen hervorgehoben zu werden:

- 1) Zwei Vorträge über die Conferenz-Protokolle, betreffend die Verhältnisse der reformirten Gemeinden in Luzern, der jährliche Beitrag von Fr. 580 wurde vom Großen Rathe für fünf Jahre bis und mit 1859 bewilligt, jedoch bloß unter dem Bedinge, daß alle bisher steuernden Stände bei ihrer Beitragsquote von 1850—1855 verbleiben; da aber diese Bedingung bis dahin nicht in Erfüllung ging, so wurde der Beitrag pro 1855 nicht verabreicht.
- 2) Beschluß über die Amtsfunktionen des Helfers zu Trubschachen, auf den Wunsch der Gemeinde Lauperswyl-Biertel erlassen.
- 3) Beschluß über Einführung der Pfarr-Installationen in der Hauptstadt, veranlaßt durch den Rathsbeschluß vom 20. Juli 1849.
- 4) Beschluß über die Berrichtung der gottesdienstlichen Funktionen in den Dirschaften Zwischenflüh und Schwen-

den, Kirchengemeinde Diemtigen, und die Anlage eines Todtenackers daselbst.

- 5) Vortrag über die gesetzwidrige Verlegung des Versammlungsortes der Bezirksynode des reformirten Jura, von Biel nach Dachselden, womit die dießfallige Schlußnahme der Bezirksynode aufgehoben worden.
- 6) Beschluß betreffend die Seelsorge in der Irrenanstalt Waldau in Ausführung der Organisation dieser Anstalt.
- 7) Vortrag mit Beschluß in Betreff der Seelsorge durch den Pfarrer von Krauchthal, einige Abänderungen des Regulativs bezweckend vom 19. August 1850, und
- 8) Beschluß über die Form der Verkündung protestantischer Ehen im Amtsbezirk Pruntrut in Aufhebung der bisherigen Uebung, wonach solche Verkündungen bloß vom Gemeindhause herunter vollzogen worden.
- 9) Die Herausgabe eines neuen Predigerbüchleins in Revision desjenigen von 1844: mit einem dießfalligen Nachtrage.

Die Begehren von Gemeinden für Ausschreibung und Besetzung von Rangpfarreien nach freier Wahl bei'r nächsten Erledigung langten zahlreich ein, nämlich: Aeschi, Krauchthal, Seeberg, Hasle bei Burgdorf, Schangnau, Wynigen, Rohrbach und Gurzelen, in den meisten Fällen wurde entsprochen, und ausnahmsweise bloß da nicht, wo das Begehren zur Zeit gestellt worden, als die Rangpfarreie bereits erledigt war.

Veränderungen in den geistlichen Stellen fanden im Jahr 1855 auffallend viele statt, es wurden nämlich frisch besetzt: die Pfarreien Täuffelen, Langnau, Cappelien bei Narberg, Lauenen, St. Beatenberg, Saanen, Nidel in Bern, Krauchthal, Biel zweite deutsche Pfarrstelle, Schwarzenegg, Meikirch, Schüpfen, Neuenstadt die deutsche Pfarrstelle, Herzogenbuchsee, Lauterbrunnen, Kerzerz, Guttannen, Oberwyl bei Büren und Rohrbach, und ferner die Helfereien Saanen, Interlaken und

Trubschachen. Ein geistliches Leibgeding wurde erledigt und frisch vergeben.

Geistliche gingen ab: mit Tod 4, durch sonstige Streichung aus dem Ministerium wegen verweigertem Kirchendienst 2c. 6, infolge Demission 1, dagegen wurden 5 Candidaten in's Ministerium aufgenommen.

Beiträge und Unterstützungen zu kirchlichen Zwecken wurden verabreicht: an die Gemeinde Nyffel 10% des Ankaufspreises für eine neue Schulorgel, an die reformirte Gemeinde in Solothurn Fr. 580 neuerdings für fünf Jahre zugesichert, und für die Predigerbibliothek Fr. 100, dagegen wurden abgewiesen: das Begehren der Gemeinde Dießbach bei Büren für einen Beitrag an die Kosten ihres neuen Kirchenbaues, indem der Staat bloß für das Chor, wozu er verpflichtet ist, die auf Fr. 3000 devisirten Baukosten bewilligte, das Begehren der reformirten Gemeinde in Freiburg für eine Unterstützung zu Bildung eines Kirchenfonds und das Begehren der Gemeinde Thurnen für Beitrag zu Anschaffung eines neuen Taufsteintuchs.

Infolge entstandener Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und ihrer Gemeinden und wegen bedrohter Beeinträchtigung im Genuß des Pfrund Einkommens mußte mehrere Male eingeschritten werden, und endlich hatte die Direktion im Jahr 1855 eine Menge Geschäfte in Bezug auf die Besetzung von Vikariaten, Urlaubs-Gestaltungen, Besoldungsangelegenheiten, Installationen und Einfragen wegen Unterweisungen und Admissionen vor dem gesetzlichen Alter zu erledigen.

## II. Katholische Kirche.

Als ein Vorfall von allgemeiner Bedeutung verdient hervorgehoben zu werden: nachdem die Diozesanstände des Bisthums Basel (dazu gehört der katholische Jura) zur Besetzung des am 23. April 1854 durch Tod erledigten Bischofsstuhls im Jahr 1854 zu keinem Wahlresultat gelangen konnten, kam endlich in diesem Jahr die Bischofswahl zu Stande, welche

auf Hrn. Carl Arnold fiel, woraufhin dessen feierliche Consecration unter Beibehaltung der sämmtlichen Diozesanstände in Solothurn stattgefunden, infolge dessen der neugewählte Bischof seinen Amtsantritt den betheiligten Regierungen anzeigte, und durch Erlaß eines Hirtenbriefs die Uebernahme des ihm übertragenen Oberhirtenamts öffentlich zur Kenntniß brachte.

Dem vom funktionirenden Capitels-Vikar inzwischen erlassenen Fastenindult vom 31. Januar 1855 wurde das hohe heitliche Placet ertheilt.

Infolge erhaltener Mittheilungen von Seite der Regierungen von Freiburg und Genf bezüglich der aufgetauchten Frage wegen Rückberufung des vertriebenen Bischofs von Lausanne und Genf, Hrn. Marilley, war die Kirchendirektion im Fall, mehrmals dießfallige Vorlagen vor Regierungsrath zu bringen; die an die hiesige Regierung erlassenen Einladungen zu einer Conferenz nach Freiburg wurden abgelehnt, weil die Beziehungen der katholischen Pfarrei Bern zum Bisthum Lausanne und Genf bis zur Stunde staatsrechtlich nicht geregelt sind, daß daher Hr. Marilley offiziell nicht als Bischof dieser Gemeinde anzuerkennen sei.

Da die katholische Geistlichkeit in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung ihres Bischofs steht, so hatten sich die weltlichen Behörden hie und da bloß in kirchlichen Angelegenheiten außer dem Bereich ihrer geistlichen Funktionen zu befassen, namentlich mit Beseitigung von Anständen und Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden, so z. B. wurde der schon seit Jahren pendente Kompetenzconflict in Betreff der Organisten-Wahl zu Delsberg durch Vorlage eines ausführlichen Gutachtens und Erlaß einer darauf gestützten Verfügung erledigt.

Aufmerksam gemacht, daß katholische Geistliche in den jurassischen Amtsbezirken in ihrer weltlichen Eigenschaft als Führer der Civilstandsregister, Anstand nehmen, Wiedertäufer-Kinder in die Geburts- oder Taufbödel einzutragen, würde auf ein von der katholischen Kirchen-Commission eingeholtes

Gutachten durch ein Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg, Laufen und Münster für sich und zu Händen der Führer der Civilstandsregister ihrer Amtsbezirke die Weisung ertheilt, nach den einschlagenden Gesetzesbestimmungen und dem Konkordat vom 28. Dezember 1854 und 12. Januar 1855 die Einschreibung von Wiedertäufer-Kindern ohne weiters zu besorgen.

Auf Begehren des katholischen Pfarramts in Bern wurde bei der Regierung von Wallis dahin intervenirt, daß die von einem Viktor Leblanc unterschlagenen Steuern, welche er unter dem Vorgeben für den Bau einer katholischen Kirche in Bern in Frankreich und Spanien in beträchtlicher Summe gesammelt hatte, so viel davon noch vorhanden sei, anhergeliiefert werden möchten, die Verwendung war jedoch bis dahin ohne Erfolg geblieben.

Die durch Tod und Beförderung erledigten Stellen eines residirenden und eines nicht residirenden Domherrn für den Stand Bern wurden frisch besetzt, was mehrfache Correspondenz mit dem Bischofe veranlaßte; eben so wurden durch die hoheitliche Bestätigung der bischöflichen Wahlvorschläge die Pfarren Delsberg, Grandfontaine und la Tour frisch besetzt.

Nachdem jeweil das Gutachten der katholischen Kirchen-Commission eingeholt worden, wurden in Anwendung des Art. 5 der Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit vom 14. März 1816 aus dem vorgesehenen Ueberschuß folgende Unterstützungen verabreicht: dem Pfarrer von St. Bräis jährlich Fr. 300, dem Pfarrer von Burg Fr. 150, dem Pfarrer von Faby Fr. 500, für den katholischen Gottesdienst zu Interlaken Fr. 200 (aus dem Rathskredit), dem Pfarr-Defan in Laufen Fr. 100, einem gewes. Pfarrer behufs Auswanderung Fr. 200, dem Pfarrer von Bonfol Fr. 500, dem Pfarrer von Pleigne Fr. 300, dem gewesenen Pfarrer von la Tour jährlich Fr. 300 und dem Pfarrer von Noirmont jährlich Fr. 500, die jährlichen Unterstützungen



meistens zum Zwecke benöthigter Haltung eines Vikars; ein Gesuch des Pfarrers von Burg zu gleichem Zwecke wurde hingegen abgewiesen.

## **Direktion der Finanzen.**

(Direktor: Herr Regierungsrath Fueter.)

### **I. Gesetzgebung.**

Im Bereiche der Gesetzgebung hat sich die Finanzdirektion im Jahr 1855 vorzüglich mit dem Entwurfe zu einem neuen Gesetze über die Vermögenssteuer beschäftigt, welches am 31. März vom Großen Rathe in erster Berathung behandelt und zugleich, insoweit es das Schätzungsverfahren betrifft, provisorisch in Kraft erklärt wurde. Die zweite Berathung wurde jedoch mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit, Erfahrungen über die praktische Anwendung dieses neuen Schätzungsverfahrens zu sammeln, auf das folgende Jahr verschoben; es wird daher das definitive Gesetz erst im nächsten Jahresberichte zur Sprache kommen. In Vollziehung des provisorisch in Kraft erwachsenen Theils des Gesetzes über die Vermögenssteuer wurden hingegen vom Regierungsrathe im Berichtjahre definitiv erlassen:

- a. Die Instruktion für die Centralschätzungscommission vom 24. Mai 1855.
- b. Die Instruktion für die Gemeinds-, Waldschätzungs- und Gebäudeschätzungs-Commissionen vom 3. November 1855.

Im Uebrigen wurden im Berichtjahre folgende in das Finanzwesen einschlagende Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen:

- 1) Verordnung, betreffend Widerhandlung gegen das Bergwerksgesetz, 9. Februar;